

Ausgehend von diesen Erwägungen wenden sich namens der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages deren höchste Repräsentanten an die Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrages mit dem Vorschlag, einen Vertrag über den gegenseitigen Verzicht auf Anwendung militärischer Gewalt und über die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen abzuschließen.

Herzstück des Vertrages könnte die gegenseitige Verpflichtung der Teilnehmerstaaten beider Bündnisse sein, als erste gegeneinander weder Kernwaffen noch konventionelle Waffen und folglich nicht als erste militärische Gewalt überhaupt gegeneinander anzuwenden. Diese Verpflichtung würde sich auf die Territorien aller Teilnehmerstaaten des Vertrages sowie auf deren militärisches und ziviles Personal, auf Schiffe, Flugzeuge und Raumfahrzeuge sowie andere ihnen gehörende Objekte, wo sie sich immer befinden mögen, erstrecken.

Es erscheint angebracht, in dem Vertrag eine analoge Verpflichtung für die beiden Bündnissen angehörenden Länder vorzusehen, gegen dritte Länder - seien es solche, die in zweiseitigen Bündnisbeziehungen zu ihnen stehen, nicht-paktgebundene oder neutrale Staaten - keine Gewalt anzuwenden.

Ein wesentlicher Teil des Vertrages könnte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten beider Bündnisse sein, die Sicherheit der internationalen See-, Luft- und kosmischen Verbindungswege, die über Gebiete verlaufen, auf die sich niemandes nationale Jurisdiktion erstreckt, nicht zu bedrohen.

Es erscheint wünschenswert, die Verpflichtung zur Nichtanwendung militärischer Gewalt im Vertrag durch die Verpflichtung zu ergänzen, im Geiste des guten Willens Verhandlungen über effektive Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens, zur Begrenzung und Reduzierung der Rüstungen und zur Abrüstung zu führen oder mit anderen zugänglichen Mitteln zum Erfolg dieser Verhandlungen beizutragen, um praktische Ergebnisse zu erreichen.

In der gleichen Richtung könnte die Verpflichtung liegen, gemeinsam praktische Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr eines Überraschungsangriffes zu erörtern und den gegenseitigen Austausch von Militärdelegationen, Besuche von Kriegsschiffen und Fliegereinheiten zu fördern.

Es ist wichtig, im Vertrag die Verpflichtung zur Nichtanwendung von militärischer Gewalt auch mit Bestimmungen über die Stärkung der Organisation der Vereinten Nationen als internationalen Instruments der kollektiven Sicherheit zu verbinden. In dieser Hinsicht ist es zweckmäßig, im Vertrag die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auszudrücken, um die Effektivität der UNO bei der Erfüllung der in der UN-Charta vorgesehenen Aufgaben zur friedlichen Regelung internationaler Streitfälle und Konfliktsituationen, zur Unterbindung von Aggressionsakten und zur Beseitigung der Gefahren für den Weltfrieden und die Sicherheit zu erhöhen.

Der Vertrag zwischen den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und den Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrages über die gegenseitige Nichtan-